Gewerkschaft Technik
und Naturwissenschaft
im dbb beamtenbund
und tarifunion

BTB Sachsen
Landesvorsitzender
André Ficker
Mobil: 0171-6861583

Geschäftsstelle
Oberpesterwitzer Str. 43
01705 Freital
Tel.: 0351-6412120
Mobil: 01573-8803754
E- Mail: info@btb-sachsen.de
Internet: www.btb-sachsen.de

An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Freital, den 20. Juni 2023

Info Nr. 26/2023

Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Das neue Sächsische Reisekostengesetz ist beschlossen, verkündet und am 10. Juni 2023 in Kraft getreten. Damit wird eine jahrelange Forderung des SBB und seiner Mitgliedsgewerkschaften umgesetzt - ob alle mit dem Erreichten rundum zufrieden sind, darf bezweifelt werden.

Fakt ist: Viele wichtige und richtige Regelungen wurden mit dem neuen Gesetz umgesetzt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des SBB zum Gesetzentwurf. Der BTB Sachsen hatte hierzu im Vorfeld die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben genutzt.

Beispiele für Änderungen sind:
Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, beträgt die Wegstreckenentschädigung nun **35 Cent/km** und bei einer typischerweise im Außendienst ausgeübten Tätigkeit beträgt im Falle des Vorliegens von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Wegstreckenentschädigung **39 Cent/km**.
Die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung erfolgt von 2 auf 4 Cent je Person.
Die Erhöhung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Privat-Pkws ohne triftige Gründe erfolgt von 17 auf **20 Ct/km** wie auch die Streichung der Anrechnung des täglichen Arbeitsweges auf die „kleine“ Wegstreckenentschädigung.

Weiterhin erfolgt die Erhöhung der Übernachtungskostenerstattungsgrenze ohne gesonderte Begründung von 70 auf **90 Euro** und die Einführung einer Übernachtungs-pauschale in Höhe von **20 Euro** bei Übernachtung bei Verwandten und Bekannten**.**

Es gab und gibt durchaus auch Kritik an dem nun Beschlossenen. Insbesondere die Wegstreckenentschädigung für unsere Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit auf die Nutzung ihres privaten Pkw zwingend angewiesen sind, löst keine Begeisterungsstürme aus und wird sich in der Zukunft und der täglichen Praxis bewähren müssen.

Sind die beschlossenen Beträge auskömmlich? Ersetzen sie die entstandenen Kosten, oder bleibt es im Außendienst bei einem Zuschussgeschäft?

Wir sind an eurer Meinung interessiert. Schreibt uns gern.

Ihr findet das Gesetz unter folgendem Link: revosax.sachsen.de